



11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Der Arbeitsschutz betrachtet die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit, und umfasst Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Die Arbeiten zur Planung und Errichtung der Anlage erfolgen unter strikter Berücksichtigung geltender relevanter gesetzlicher Vorschriften und technischer Regeln.

Die Betriebssicherheit umfasst die Maßnahmen und Vorkehrungen, die für einen sicheren und effizienten Betrieb getroffen werden. Sie ist entscheidend für das Wohlergehen der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit sowie für den Schutz von Eigentum und Umwelt. Der Betrieb muss daher über klare Richtlinien und Verfahren verfügen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.



11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

Die im folgenden erläuterten Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz umfassen die Planung und Errichtung der Konverterstation und sind auch für den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

Hier werden insbesondere die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse umfassend beachtet und eingehalten.

11.1.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit

Eine Grundlage bildet die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) sowie die dazugehörigen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die Abwicklung der Baustelle wird ein DGUV Vorschrift 1 Koordinator bestellt.

Die Schutzabstände bei elektrischen Arbeiten werden gemäß den Durchführungsanweisungen zur berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) eingehalten. Entsprechend der genannten Vorschriften und Regeln werden Sicherheitszonen eingerichtet und gekennzeichnet. Arbeiten in diesen Bereichen sind über Betriebsanweisungen geregelt.

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen.

Fahrzeuge sollen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem AG zu vereinbaren. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Auflagen von Behörden sind durch den AN umzusetzen.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und wieder zu entfernen.

Sanitäre Anlagen, Waschgelegenheiten, Pausen- und Umkleieräume sind gem. ASR A4.1, Kapitel 8 und ASR A1.8, Kapitel 7 entsprechend der Anzahl der Personen und den Gegebenheiten vor Ort zu errichten und zu unterhalten.

Ab 50 Personen ist ein Erste Hilfe Raum oder eine vergleichbare Einrichtung vorzuhalten.

Übernachtungen auf Baustellen sind nicht gestattet.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht, nach der Räumung der Baustelle in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Alle Unternehmer haben ihren Mitarbeitern geeignete und geprüfte persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Die Art und der Umfang der PSA ist in den Gefährdungsbeurteilungen für die geplanten Arbeiten festzulegen. Die Bereitstellung und Benutzung haben gemäß der PSA-BV zu erfolgen.

Auf Baustellen und Anlagen ist mindestens die folgende PSA zu tragen (auch von Besuchern):

- Arbeitsschutzhelm
- Sicherheitsschuhe (S3, knöchelhoch)
- Warnweste oder -kleidung in Signalfarbe
- Schutzbrille

Je nach Tätigkeit sind weitere PSA zu tragen (z.B. Atemschutz, etc.). Zuwiderhandelnde Personen können von der Baustelle bzw. Anlagen verwiesen werden.

Auf Baustellen und Anlagen können durch den SiGeKo oder ggf. den Arbeitsverantwortlichen PSA-freie Zonen eingerichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die persönliche Schutzausrüstung entsprechend bestehender Tragzeitbegrenzung und Gebrauchsdauer bestimmungsgemäß benutzt wird. Sie ist regelmäßig innerhalb der gesetzlichen / vom Hersteller vorgesehenen Intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Vor jeder Benutzung ist durch den Träger eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel durchzuführen.

Durch Baumaschinen und Baggerarbeiten können erhebliche Schäden entstehen, deshalb dürfen sämtliche Baggerarbeiten nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Der DGUV Grundsatz 301-005 konkretisiert die Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) „Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“.

Bei allen Erdarbeiten / Tiefbauarbeiten sind geeignete Maßnahmen zum Bodenschutz zu treffen. Alle Genehmigungsaufgaben zum Boden- und Naturschutz sind einzuhalten.

Der AN hat grundsätzlich die Standsicherheit seiner eingesetzten Gerätschaften zu gewährleisten und auf Verlangen des AG einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Für alle Baugruben und Kabelgräben sowie andere Bodenaushubarbeiten sind Sicherungsmaßnahmen gegen abrutschende Erdmassen (z.B. ordnungsgemäße Böschung) oder gegen Hineinstürzen (z.B. Verbau) zu treffen.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben und das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitsverantwortlichen und des Baustellenleiters. Des Weiteren ist der SiGeKo und DGUV 1 Koordinator zu informieren.

11.1.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs

Die Anlage gilt als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“. Der gesamte Anlagenbereich, mit Ausnahme des Steuergebäudes (BE 4.00.00) wird nicht als ständiger Arbeitsplatz ausgewiesen. Dieser wird ausschließlich für Inspektions- und Wartungszwecke begangen.

Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Eigenes Personal wird jährlich über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften belehrt.

Fachfremdes Arbeitspersonal wird über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen, mit den örtlichen Betriebsverhältnissen bekannt gemacht und durch eine qualifizierte Aufsicht beaufsichtigt. Die Grenzen der Arbeitsbereiche werden zur Abwehr von Gefahren aus der elektrischen Betriebsstätte eindeutig kenntlich gemacht.

Persönliche Schutzausrüstungen stehen den Beschäftigten in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Gemäß § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung soll die Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel, mit den Mitbestimmungsgremien, begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Gefährdungsbeurteilungen seitens Betreiber werden gemäß Arbeitsschutzgesetz erstellt. Die notwendigen Maßnahmen werden in Betriebsanweisungen geregelt und mit Inbetriebnahme örtlich ausgehängt.

Die gesamte Anlage wird vor Inbetriebnahme eingezäunt. Alle Tore werden dann stets abgeschlossen.

Warnschilder mit Hinweisen auf Zutrittsverbot und Gefährdung durch elektrische Anlagen werden an Zaun und Toren installiert.

Das Thema Arbeitsschutz wird ausführlich in den unternehmensinternen Vorgaben zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (u. a. HSE-Richtlinien, NAN-Regelwerk) behandelt.

11.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Bei der Konverterstation Bergrheinfeld/West ist die Aufstellung von zwei Dieselgeneratoren geplant.

Zur Bevorratung des benötigten Dieselmotorkraftstoffes ist je Generator ein Vorratstank mit einem Fassungsvermögen von 19.000 Liter vorgesehen.

Nach BetrSichV §18 Satz (1) Nummer 4 bedürfen Räume oder Bereiche einschließlich der von Ihnen vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gelagert werden der Erlaubnis der Behörde.

Entzündbare Flüssigkeiten nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 sind solche mit Stoffeigenschaften nach Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern sie einen Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius haben.

Der hier eingesetzte Dieseltreibstoff hat einen Flammpunkt von > 55°C.

Somit wird dieser nicht nach Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als entzündbare Flüssigkeit eingestuft.

Demnach bedürfen die beiden Dieselvorratstanks (BE-Nr. 8.04.03, 8.04.04) keiner Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).